Anlage 1

Verordnung der Landeshauptstadt München über den Schutz des Landschaftsbestandteils „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 286) i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b und Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVBI. S. 75), folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der in der Landeshauptstadt München im Stadtbezirk 13 auf der Oberföhringer Isarinsel gelegene Uferstreifen mit Auwaldresten sowie natürlichen Quellbereichen und einem Quelltümpel entlang des Isarufers, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.

Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Quellbereiche Oberföhringer Isarinsel“.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 1,35 ha. Er umfasst die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 760/2 und 760/10 der Gemarkung Oberföhring.

(3) Die genauen Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:1.500, ausgefertigt am, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist hier die grau angelegte Fläche innerhalb der gekennzeichneten Umgrenzungslinie.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den für München seltenen Lebensraum aus Auwald- und Gebüschen, Quellfluren, Unterwasser- und Schwimmblattvegetationen, Groß- und Kleinröhrichten sowie Großseggenried dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen durch den stattfindenden Erholungsverkehr zu schützen;

2. durch den Schutz der Lebensstätten und Wuchsorte die Vorkommen gefährdeter und im Stadtgebiet seltener Tiere und Pflanzen zu sichern, zu fördern und zu entwickeln, wie etwa den Zierlichen Teichläufer, die Zottige Haarschnecke, die Schattenlaubschnecke, die Einzähnige Haarschnecke und die Hasenröhrige Schlammschnecke. Unter den Pflanzenarten sind dies insbesondere die Wasserfeder, die Dreifurchige Wasserlinse und das Quirlige Tausendblatt;

3. einen für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutsamen Komplex von Auwaldbiotopen als Bestandteil des überörtlichen und örtlichen Biotopverbundes mit seinen Funktionen für die Biotopvernetzung zu erhalten und zu entwickeln;

4. den Wasser- und Nährstoffhaushalt so zu erhalten, wie es für diesen Feucht- und Gewässerlebensraum notwendig ist.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, sowie jedwede Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen oder anderweitigen Genehmigungen bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern;

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Einebnungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;

3. Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;

4. ober- oder unterirdische Leitungen zu errichten;

5. die Lebensstätten der Tiere und die Wuchsorte der Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder darüber hinaus Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder nachteiligen Veränderung führen können;

6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;

7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, insbesondere auch durch das Freilaufenlassen von Hunden;

8. gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzen, die dazu geeignet sind, den Charakter des Gebiets negativ zu beeinflussen, einzubringen;

9. Tiere auszusetzen;

10. Bild- und Schrifttafeln anzubringen;

11. zu grillen, Feuer zu machen oder zu betreiben;

12. Feuerwerke abzubrennen bzw. zu veranstalten;

13. zu düngen oder Pestizide anzuwenden;

14. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen oder abzulagern, sowie Hundekot zurückzulassen;

15. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese zu parken, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge im Einsatz und motorisierte Rollstühle;

16. zu lagern, zu zelten, Wohnwägen aufzustellen oder dies zu gestatten;

17. Veranstaltungen durchzuführen oder dies zu gestatten;

18. den Landschaftsbestandteil, darunter insbesondere die vorhandenen Quellbereiche einschließlich der Quelltümpel und Quellbäche, mit den jeweiligen Vernässungsbereichen außerhalb vorhandener Wege zu betreten;

19. Hunde frei laufen zu lassen oder an der langen Leine (über 2m) mitzuführen und sie in den vorhandenen Quellbereichen einschließlich der Quelltümpel und Quellbäche baden zu lassen;

20. Drohnen und andere Flugmodelle fliegen zu lassen;

21. den Landschaftsbestandteil mit dem Fahrrad zu befahren;

22. zu reiten oder Pferde mitzuführen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind,

1. die zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen, von der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Lenkungsmaßnahmen;

2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Die zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch unverzüglich nach Bekanntwerden der Gefahrenlage bei der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial anzuzeigen;

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, erfolgt;

4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wege. Die Maßnahmen sind der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen. Ihre Durchführung muss unter Berücksichtigung des Schutzzweckes mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Bestand erfolgen und ist mit der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen;

5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Uferbefestigung der Isar. Die Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Bestand durchgeführt werden und bedürfen der Zustimmung der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, sofern durch die Maßnahmen Eingriffe in den Gehölzbestand (z.B. das Fällen von Bäumen) geplant sind;

6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei im Bereich der Isar;

7. die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und wenn die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen beachtet werden.

(2) Soweit Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung mit einer erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils verbunden sind, sind diese Beeinträchtigungen im Umgriff des geschützten Landschaftsbestandteils entsprechend der Vorschriften zur Eingriffsregelung in § 15 Abs. 2 BNatSchG gemäß den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls auszugleichen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann durch die Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 22 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs.1 Nr. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 und Nr. 8 Satz 2 dieser Verordnung die Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder Maßnahmen entgegen § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Nr. 4 Satz 3, Nr. 5 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zulassung, Zustimmung oder Abstimmung vornimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.